

	Beschreibung	Erläuterung
(1) a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern hinsichtlich der technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes	Fluxys TENP verwendet einen Briefmarkentarif mit Entry/Exit-Split auf Basis der prognostizierten vermarkteten Kapazität (FZK Äquivalente): -Entry: 8.691.852 kWh/h -Exit: 8.959.613 kWh/h
(1) b) i)	Die zulässigen Erlöse des FNB	58.322.779 EUR Für die Tarifberechnung wurde ein Wert von 58.249.832 EUR verwendet.
(1) b) ii)	Änderungen der vorgenannten Erlöse gegenüber dem vorangegangenen Jahr	+3.387.535 EUR
(1) b) iii) (1)	Arten von Vermögen, die zum regulierten Anlagevermögen gehören, und ihr Gesamtwert	Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV, <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html</a> ): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Gesamtwert: 212.951.274 EUR (Ausgangsniveau für die Regulierungsperiode 2018-2022)
(1) b) iii) (2)	Kapitalkosten und Methoden zu ihrer Berechnung	15.556.493 EUR (Ausgangsniveau) Kapitalkosten enthalten Zinsen und ähnliche Aufwendungen, kalkulatorische Abschreibungen und die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung. Die Bestimmung erfolgt nach Maßgabe der §§ 5-7 GasNEV ( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/">https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/</a> ).

(1) b) iii) (3)	Investitionsausgaben, darunter:	
(1) b) iii) (3) a)	<i>Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswertes der Vermögensgegenstände</i>	Die Bestimmung des Anschaffungswertes von Vermögensgegenständen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen erfolgt gem. Festlegung BK4-12-656AO1. Als Anschaffungswertes werden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten reduziert um anzusetzende Abzugspositionen verwendet.
(1) b) iii) (3) b)	<i>Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände</i>	Es erfolgt keine Neubewertung von Vermögensgegenständen.
(1) b) iii) (3) c)	<i>Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes</i>	Vermögensgegenstände werden nach §6 (5) GasNEV ( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/">https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/</a> ) linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauern für jede Vermögensart sind in Anlage 1 GasNEV ( <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gasnev/anlage_1.html</a> ) vorgegeben.
(1) b) iii) (3) d)	<i>Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen</i>	I. Allgemeine Anlagen, 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), 8.903.530 EUR II. Gasbehälter, 45-55 Jahre, 0 EUR III. Erdgasverdichteranlagen, 20-60 Jahre, 65.064.553 EUR IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen, 30-65 Jahre, 138.858.967 EUR V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen, 8-60 Jahre, 124.223 EUR VI. Fernwirkanlagen, 15-20 Jahre, 0 EUR
(1) b) iii) (4)	Betriebskosten	31.550.265 EUR (Ausgangsniveau)

(1) b) iii) (5)	Anreizmechanismen und Effizienzziele	<p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV (<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/">https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/</a>), §§12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Fluxys TENP hat einen Effizienzwert von 100% und unterliegt damit keinem individuellen Effizienzziel. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die Regulierungsperiode 2018-2022 beträgt gemäß Beschluss BK4-17-093 0,49%. Dieser wird jedoch derzeit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens einer Überprüfung durch das OLG Düsseldorf unterzogen.</p>
(1) b) iii) (6)	Inflationsindizes	<p>Die Inflation wird entsprechend der Vorgaben des § 8 ARegV (<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/">https://www.gesetze-im-internet.de/aregv/</a>) berücksichtigt. Für 2019 ist der durch das Statistische Bundesamt für 2017 veröffentlichte Wert heranzuziehen, dieser beträgt 109,3. Der Wert für das Basisjahr (2015) beträgt 106,9.</p>
(1) b) iv)	Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen	<p>58.322.779 EUR Für die Tarifberechnung wurde ein Wert von 58.249.832 EUR verwendet.</p>
(1) b) v) (1)	Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung	100% Kapazitätsentgelt
(1) b) v) (2)	Entry-Exit-Split	49/51
(1) b) v) (3)	Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung	<p>Die Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung wird im Rahmen der Konsultation nach Art. 26 NC TAR bestimmt und veröffentlicht.</p>

(1) b) vi)	Information zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	<p>(1) Tatsächliche Erlöse: 52.558.074 EUR, Unterdeckung der zulässigen Erlöse 11.098.877 EUR, davon dem Regulierungskonto zugewiesen: 11.098.877 EUR</p> <p>(2) Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2017 wird im Jahr 2018 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden 3 Kalenderjahre ausgeglichen. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.</p>
(1) b) vii)	Beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Gemäß §13.4 GasNZV werden Auktionserlöse auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird.
(1) c) i)	Arbeitsentgelte	Nicht angewandt

(1) c) ii)

Systemdienstleistungsentgelte

Berechnung Biogasumlage

Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist beschrieben in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2019 in Höhe von 202.994.689 EUR durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2019 in Höhe von 306.671.765 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,66193 EUR/(kWh/h)/a.

Berechnung Marktraumumstellungsumlage

Nach Ziffer 6 des Beschlusses der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung „INKA“) ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist beschrieben in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 27.10.2017. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2019 in Höhe von 132.257.041 EUR durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an allen Ausspeisepunkten (inkl. Speicher und Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2019 in Höhe von 415.794.341 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,3181 EUR/(kWh/h)/a.

(1) c) iii)

Referenzpreise und sonstige Preise für andere Punkte als die in Art. 29 genannten Punkte

Keine entsprechenden Punkte vorhanden

(2) a) i)

Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden

Die Fernleitungsentgelte resultieren aus den jeweils zulässigen Erlösen und den für die Tarifberechnung angenommenen vermarkteten Kapazitäten. Die zulässigen Erlöse 2019 liegen etwas über zulässigen Erlösen 2018. Maßgeblich für die Entwicklung der zulässigen Erlöse sind vor allem Effekte aus der Inflation, der Entwicklung der Treibenergiekosten, der Investitionstätigkeit sowie aus dem Regulierungskonto. Gleichzeitig musste jedoch, u.a. bedingt durch die anhaltenden Wartungsmaßnahmen auf der TENP, die Vermarktungsprognose für 2019 weiter reduziert werden. Im Ergebnis kommt zu einer deutlichen Erhöhung der Tarife gegenüber 2018.

(2) a) ii)

Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden, und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode

Für die Entgeltperiode 2020 gehen wir aufgrund der von der BNetzA angestrebten Einführung eines einheitlichen Briefmarkentarifs derzeit von einer deutlichen Erhöhung der Fernleitungsentgelte gegenüber dem Entgelt des Jahres 2019 aus. Welcher Referenzpreismethode die Entgeltbildung der Jahre 2020 ff. unterliegt ist derzeit noch schwer abzuschätzen, die BNetzA strebt jedoch die Einführung einer marktgebietsweit einheitlichen Briefmarke an. Da der Ausgang des Verfahrens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Tabelle noch offen ist, können auch keine konkreten Aussagen zur Entgeltentwicklung der Jahre 2020-2022 getroffen werden. Hierzu verweisen wir auf die abschließende Konsultation gemäß Artikel 26 Tariff Network Code, welche von der Bundesnetzagentur durchgeführt wird. Nähere Informationen dazu finden sich auf der Seite der Bundesnetzagentur - Beschlusskammer 9 ([https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer9/BK9\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/Beschlusskammer9/BK9_node.html)).

(2) b)

Vereinfachtes Entgeltmodell

<http://www.fluxys.com/tenp/de/Services/Tarrifs/Tarrifs1>

(3)

Für Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, werden die Informationen zur Menge der prognostizierten kontrahierten Kapazität und zur prognostizierten Gasmenge gemäß Anhang I Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 veröffentlicht

Keine entsprechenden Punkte vorhanden